

Amtsgericht München
Abteilung für allgemeine Zivilsachen



Amtsgericht München 80315 München

Rechtsanwälte
Baumeister Rosing Rechtsanwaltsges. mbH
Blumenstraße 44
73728 Esslingen

für Rückfragen:
Telefon: 089/5597-2168 (Ez. 1-5), -3259 (Ez. 6-0)
Telefax: 089/5597-2850
Zimmer: B 707

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo.-Do.: 08.30-11.30 Uhr; 13.00-14.00 Uhr
Fr.: 08.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefonsprechzeiten:
Mo.-Fr.: 08.00-12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
112 C 10322/21

Datum
04.04.2022

In dem Rechtsstreit
Warner Bros. Entertainment GmbH ./. 
wg. Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 01.04.2022 und eine Abschrift des Urteils vom 01.04.2022.

Mit freundlichen Grüßen



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen>.

Hausanschrift
Pacellistraße 5
80315 München
Internet:
www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/

Haltestelle
U- und S-Bahn, Tram:
Haltestelle Karlsplatz
(Stachus)

Nachtbriefkasten
Pacellistraße 5
80315 München

Kommunikation
Telefon:
089/5597-06
Telefax:
siehe oben

Amtsgericht München

Az.: 112 C 10322/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Warner Bros. Entertainment GmbH, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Frommer Rechtsanwalts PartG mbB**, Beethovenstraße 12, 80336 München,

gegen

1) [REDACTED]
- Beklagte -

2) [REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Baumeister Rosing Rechtsanwalts ges. mbH**, Blumenstraße 44, 73728 Esslingen

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Lauffer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2022 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung

der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

4. Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Anspruch auf Aufwendungs- und Schadensersatz der Klägerin gegen den Beklagten wegen unerlaubter Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Filmwerks.

Die Klägerin ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, bei Rechtsverletzungen im Internet Ansprüche an den Filmwerken „Black Lightning - La Wanda: The Book of Hope“ und „Black Lightning - The Resurrection“ geltend zu machen.

Sie wertet auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowohl physische (Videogramm-) als auch nichtphysische (Electronic-Sell-Through EST-) Rechte an den streitgegenständlichen Bild-/Tonaufnahmen aus und wurde im Zuge dessen mit Vereinbarung („Authorization“) vom XXXXXXXXXX von der Warner Bros. Entertainment Inc. (im Folgenden: WBEI) zur umfassenden Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung deren exklusiver Rechte im Internet über p2p-Netzwerke (sog. Internet-Tauschbörsen, Filesharing) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermächtigt.

Diese Ermächtigung gilt sowohl für außergerichtliche als auch für gerichtliche Schritte, insbesondere auch in Bezug auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung i.S.v. § 19a UrhG. Diese schriftliche Ermächtigung liegt als Anlage K1 vor.

Weder die Klägerin noch die WBEI haben den Beklagten Verwertungsrechte eingeräumt und insbesondere keiner Verwertung der streitgegenständlichen Bild-/Tonaufnahmen in Tauschbörsen zugestimmt.

Die von der Klägerin beauftragte Ermittlungsfirma, die Digital Forensics GmbH stellte fest, daß am XXXXXXXXXX von 13:30:32 Uhr bis 13:31:45 Uhr über die IP-Adresse XXXXXXXXXX die streitgegenständliche Episode „Black Lightning - La Wanda: The Book of Hope“ im Rahmen einer Internetaustauschbörse zum Herunterladen angeboten wurde. Ebenfalls am XXXXXXXXXX von 13:31:11 Uhr bis 13:32:05 Uhr wurde, abermals über die IP-Adresse XXXXXXXXXX die streitgegenständliche

Episode „Black Lightning - The Resurrection“ zum Herunterladen angeboten.

Im Rahmen der Auskunftserteilung durch den Internetprovider „[REDACTED]“ wurde dargelegt, daß diese IP-Adresse [REDACTED] am [REDACTED] zu den genannten Zeitpunkten den Beklagten als Anschlussinhaber zugeordnet war. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K2 verwiesen.

Die Klägerin ließ den Beklagten mit Schreiben ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 20.06.2018 (Anlage K4-1) abmahnen und zur Zahlung von Lizenzschadensersatz in Höhe von 900,00 €, zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 215,00 € sowie der Abgabe einer Unterlassungserklärung auffordern. Die Beklagten gaben gegenüber der Klägerin keine Unterlassungserklärung ab. Auch der ausdrücklichen Aufforderung der Klägerin zur Zahlung bis zum 09.09.2019 mit Schreiben vom 26.08.2019 kamen die Beklagten nicht nach (Anlage K4-5).

Der Beklagte zu 2) hatte am [REDACTED] Zugriff auf das Internet. Ob die Beklagte zu 1) im [REDACTED] noch Zugriff auf das Internet hatte, oder ob sie bereits ausgezogen war, ist zwischen den Parteien umstritten.

Ein Besucher des Beklagten zu 2), Herr [REDACTED] hat angegeben, die streitgegenständliche Rechtsgutverletzung begangen zu haben. Die Beklagten übersandten mit Anlage B2 ein schriftliches Geständnis vom [REDACTED]. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage B2 Bezug genommen.

Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2022 den folgenden rechtlichen Hinweis erteilt:

Nach vorläufiger Einschätzung ist die sekundäre Darlegungs- und Beweislast der Beklagten hinsichtlich der Täterschaft durch das von der Beklagten vorgelegte Geständnis des [REDACTED] (Anlage B2) erfüllt. Die Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen, insbesondere die Täterschaft der Beklagten dürfte daher nach vorläufiger Einschätzung bei der Klägerseite liegen.

Die Klägerin trägt vor, die Täterschaft [REDACTED] sei widersprüchlich, da diese erst im Rahmen des Prozesses, nicht aber bereits im Rahmen der aussergerichtlichen Korrespondenz mitgeteilt worden sei. Die Beklagten zu 1) und 2) seien jedenfalls mitverantwortlich, weil keine persönliche Anwesenheit des Nutzers zum Zeitpunkt des Up- oder Downloads notwendig sei. Wegen der Einzelheiten und dem übrigen Vortrag wird auf die umfangreichen Klägerischen Schriftsätze Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 1.000 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 27.09.2019,
2. EUR 107,50 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 27.09.2019, sowie,
3. EUR 107,50 als Nebenforderung, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 27.09.2019

Zu zahlen. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Beklagten beantragen

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klagepartei trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Beklagten meinen, die Klägerin sei bereits nicht aktivlegitimiert. Sie tragen vor, die Beklagte zu 1) habe im [REDACTED] bereits keinen Zugriff mehr auf das Internet gehabt. Die Beklagten zu 1) und 2) hätten sich bereits räumlich getrennt. Die streitgegenständliche Verletzung habe ein Besucher, [REDACTED], begangen. Dieser habe aufgrund der Verletzung bereits einen Teil der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Beklagten zu 1) und 2) übernommen. Wegen der Einzelheiten und dem übrigen Vortrag wird im Übrigen auf die Schriftsätze der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- I. Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht München ist sachlich und örtlich zuständig.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Klägerin ist berechtigt, die dem Urheber des Filmwerks zustehenden Rechte in gewillkürter Prozeßstandschaft geltend zu machen. Dies ergibt sich aus der Ermächtigung, diese gilt sowohl für außergerichtliche als auch für gerichtliche

- Schritte. Wegen deren Einzelheiten auf die Anlage K1 Bezug genommen wird.
- II. Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs.2 UrhG wegen rechtswidriger und schuldhafter Verletzung des ausschließlichen Rechtes der Klägerin respektive des Filmurhebers WBEL zur öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Werks gemäß § 19a UrhG.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die streitgegenständlichen Episoden am XXXXXXXXXX von 13:30:32 Uhr bis 13:31:45 Uhr bzw. von 13:31:11 Uhr bis 13:32:05 Uhr über den Internetanschluss der Beklagten in einer Internettauschbörse dritten Personen zum Download angeboten wurde und somit unerlaubt öffentlich zugänglich gemacht wurde. Streitig ist, wer Täter dieser unerlaubten Zugänglichmachung war.

1. Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Bekl. für die von ihr behaupteten Urheberrechtsverletzungen als Täter verantwortlich ist (vgl. BGH, GRUR 2013, 511 Rn. 32 – Morpheus; BGH, GRUR 2014, 657 Rn. 14 – BearShare; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 – Tauschbörse III; BGH, GRUR 2016, 1280 Rn. 32 – Everytime we touch).

Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss nutzen konnten (BGH, GRUR 2014, 657 Rn. 15 – BearShare; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 – Tauschbörse III). Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 39 – Tauschbörse III; BGH, GRUR 2016, 1280 Rn. 34 – Everytime we touch).

Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde.

In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer

über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 I, II ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozessenerfolg benötigten Informationen zu verschaffen.

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat.

Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Bekl. seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Kl. als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Bekl. als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH, GRUR 2014, 657 Rn. 15 ff. – Bear-Share, mwN; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 u. 42 – Tauschbörse III; BGH, GRUR 2016, 1280 Rn. 33 f. – Everytime we touch; BGH, GRUR 2017, 386 Rn. 15 – Afterlife).

2. Die tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft der Anschlussinhaber wurde im vorliegenden Fall durch die Beklagten widerlegt. Sie sind ihrer sekundären Darlegungslast vollumfänglich und nach hiesiger Einschätzung in Teilen sogar über obligatorisch nachgekommen.

Auch im Rahmen der sekundären Darlegungslast ist eine Partei an die gesetzlichen Vorgaben aus § 138 Abs.1 ZPO gebunden. Die Partei hat wahrheitsgemäß und vollständig vorzutragen.

Es steht jedoch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagten ihren Pflichten im vorliegenden Fall durch Vorlage des schriftlichen Geständnisses des XXXXXXXXXX nachgekommen ist. In dem Geständnis wird nicht pauschal die

Rechtsverletzung eingeräumt, sondern es wird dezidiert geschildert, wie es zu den Downloads kommen konnte. Der Dritte führt sein Nutzerverhalten, seine Kenntnisse und den genauen Ablauf aus, in dem er angibt, dass er mit seinem Mobiltelefon im WLAN der Beklagten eingeloggt war, und sich der Download (und damit auch das Zurverfügungstellen im Sinne des Uploads) wieder startete. Der Dritte, der sich als Rechtsverletzer offenbart, gibt hier seine vollständige ladungsfähige Anschrift an. An der Richtigkeit des Geständnisses hat das Gericht keinen Zweifel. Es wird auch gestützt durch die ebenfalls vorgelegten Überweisungsbelege , mit denen dieser einen Teil der Rechtsanwaltskosten der Beklagten übernimmt (Anlage B1).

Eine reine pauschale Verweisung auf einen Dritten, wie es die Kläger sehen, liegt nicht vor. Auch aus der Tatsache, dass der Dritte nicht bereits vor Erhebung der Klage benannt wurde, ergibt sich keine abweichende Bewertung. Nach Ansicht des Gerichts kann eine Darlegungs- und Beweislast erst mit Entstehung eines Prozessverhältnisses entstehen. Vor Klageerhebung bestand folglich keine sekundäre Darlegungs- und Beweislast der Beklagten. Das Verhalten ist damit auch nicht widersprüchlich.

Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagten Mitwisser der Verletzungshandlung waren oder diese jedenfalls biligten, ergeben sich nach der Darstellung des Dritten ebenfalls nicht. So wie dort geschildert merkte der Dritte selbst nicht, dass das entsprechende Programm wieder startet. Warum ein nicht Prozessbeteiligter, der sich in seiner Aussage erheblich selbst belastet und dadurch konkret damit rechnen muss, sich zeitnah Ansprüchen der Klägerin ausgesetzt zu sehen, hier im Rahmen der Selbstbelastung die Beklagten falsch entlasten sollte, ist nicht ersichtlich.

3. Die Klägerin, die mit richterlichem Hinweis im Termin vom 04.03.2022 darauf hingewiesen wurde, dass die Darlegungs- und Beweislast für die Begehung der Rechtsverletzung nunmehr wieder bei ihm liege, hat trotz Möglichkeit keinen Beweis für die Täterschaft der Beklagten angeboten. Insbesondere die Ausführungen, eine Mitverantwortung der Beklagten ergebe sich aus der Tatsache, dass beim Up- bzw. Download keine persönliche Anwesenheit erforderlich sei, verfangen nicht. Wie sich aus dieser technischen Besonderheit eine Tatherrschaft der Beklagten ergeben soll, ist nicht ersichtlich.

4. Ein Schadensersatz oder Aufwendungsersatzanspruch besteht daher nicht.
- III. Aus dem gleichen Grund können die Kläger auch nicht den Ersatz ihrer vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten verlangen.
- IV. Die Klage war daher vollumfänglich als unbegründet abzuweisen.
- V. Zum Schriftsatz vom 18.03.2022

Mit vorgenanntem Schriftsatz wurde die Klage gegen XXXXXXXXXX erweitert. Diese subjektive Klageerweiterung ist unzulässig.

1. Die Parteierweiterung auf Beklagtenseite erfordert grundsätzlich nur, dass der Kläger einem dem § 253 ZPO entsprechendem Schriftsatz einreicht, der dem neuen Beklagten zuzustellen ist. Sie ist zulässig, wenn neben den allgemeinen Prozessvoraussetzungen die Voraussetzungen einer Streitgenossenschaft vorliegen. Dies ist vorliegend erfüllt.
2. Die Unzulässigkeit ergibt sich jedoch aus dem Zeitpunkt der Parteierweiterung.

Der Klägerin wurde angesichts des in der mündlichen Verhandlung erteilten Hinweises und des neuen Vortrags der Beklagten zu 1) im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung eine Schriftsatzfrist hierzu bis 18.03.2022 eingeräumt.

Der klägerische Schriftsatz ist innerhalb dieser Frist, aber nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangen. Geänderte, neue oder erweiterte Klage- oder Widerklageanträge nach Schluss der mündlichen Verhandlung sind jedoch unzulässig (vgl. BGH NJW 2000, 512; BGH NJW-RR 1997, 1486; BGH NJW-RR 1992, 1085; HansOLG, MDR 1995, 526; Stein/Jonas-Leipold, § 296a Rn. 26; Zöller/Greger, § 296 a Rn. 2). Dies folgt nach einhelliger Auffassung aus §§ 296 Abs. 2, 261 Abs. 2, 297 ZPO. Aus der letztgenannten Vorschrift ergibt sich, dass Sachanträge, wenn sie Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung sein sollen, in der mündlichen Verhandlung gestellt werden müssen. Hier hat der Klägervertreter nur den aus den Tatbestand ersichtlichen Antrag gestellt und die Klage nicht erweitert, obwohl ihm der Vortrag hinsichtlich der Rechtsverletzung des Herrn Ntjam bereits vollumfänglich bekannt war.

3. Auch vor dem Hintergrund der Sachdienlichkeit ergibt sich keine abweichende Be-

wertung. Hiesige Klage war entscheidungsreif.

- VI. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.
- VII. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt gemäß §§ 3 ZPO, 62 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richter am Amtsgericht

Verkündet am 01.04.2022

gez.



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 04.04.2022



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle